



Satzung über die Einrichtung eines Jugendrates in der Stadt Buchholz i. d. N.

vom 21.07.2015 in der Fassung vom 01.12.2018

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i. d. N. in seiner Sitzung am 21.07.2015 folgende Satzung für den Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. erlassen.

§ 1

Aufgaben und Ziele des Jugendrats

- (1) Ziel des Jugendrats ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Buchholzer Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um Buchholz auf seinem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt voranzubringen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendrats orientieren sich an den aktuellen Interessen, Bedürfnissen und Problemlagen der in Buchholz lebenden Kindern und Jugendlichen. Er ist Bindeglied zu den politischen Vertretungsgremien der Stadt Buchholz in der Nordheide.
- (3) Er ist politisch und konfessionell unabhängig und ermöglicht den Jugendlichen, politisch und kulturell Verantwortung zu übernehmen sowie mit politischen Rechten und Pflichten umzugehen. Im Jugendrat können Jugendliche zu Themen Stellung nehmen, eigene Ideen verwirklichen und dadurch aktiv die Zukunft der Stadt gestalten. Sie tragen für ein vorgegebenes Budget Verantwortung.

§ 2

Zusammensetzung, Sitzungsgeld und Amtszeit

- (1) Der Jugendrat besteht aus 10 gewählten Mitgliedern zwischen 14 und 20 Jahren.
- (2) Als ständige beratende Mitglieder gehören dem Jugendrat die Stadtjugendpflege sowie deren Vertretung an.
- (3) Beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Den gewählten Mitgliedern des Jugendparlaments wird als Ersatz notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigungen für hinzugewählte Mitglieder nach der Aufwandsentschädigungssatzung gewährt. Mit dem Sitzungsgeld sind die notwendigen Auslagen abgegolten.



§ 3

Jugendrat und Stadtrat

- (1) Beratungsthemen, die Fragen und Anliegen der Buchholzer Jugendlichen betreffen können, sollen dem Jugendrat durch die Verwaltung zugeleitet werden.
- (2) Der Jugendrat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen und öffentliche Stellungnahmen abgeben.
- (3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen des Jugendrats an den Rat der Stadt müssen im Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in angemessener Frist behandelt werden. Der Jugendrat ist über die Beschlussfassungen und Ergebnisse zu informieren.
- (4) Der Jugendrat ist berechtigt, Vorschläge, Anregungen und Anfragen an den Rat und die jeweiligen Ausschüsse zu richten. Bei der Beratung der Anfragen muss seine Vertretung in den jeweiligen Ausschüssen gehört werden.
- (5) Der Jugendrat muss bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt werden.
- (6) Der Jugendrat erhält ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt festgelegt wird, für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand seiner parlamentarischen Aufgaben. Über die Verwendung der Mittel ist zum Jahresende ein Rechenschaftsbericht in der darauf folgenden Sitzung des Jugendausschusses abzulegen. Nicht verbrauchte Mittel stehen dem Jugendrat weitere 12 Monate zur Verfügung.
- (7) Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 4

Wahl des Jugendrats

- (1) Zu Beginn des Schuljahres im Wahljahr werden Jugendliche aus Buchholz zwischen 14 und 20 Jahren aufgefordert, sich als Kandidaten für den Jugendrat aufstellen zu lassen.
- (2) Der öffentliche Aufruf geschieht über Flyer, Plakate, die Presse, soziale Netzwerke und per Post.
- (3) Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich bei der Stadtjugendpflege Buchholz in der Nordheide innerhalb von zwei Wochen zu melden. Dies können die Jugendlichen über die in den Wahlinformationen angegebenen Wege tun.
- (4) Die Kandidaten/innen werden dann zu einem Kandidaten/innen-Treffen eingeladen, das ein Foto-Shooting für das Wahlplakat beinhaltet. Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird eine Informationswebseite erstellt, damit sich die jugendlichen Wählerinnen und Wähler ein Bild machen können. Dazu wird ein Plakat mit allen Kandidaten/innen erstellt, mit Verweis auf die Webseite des Jugendrates.



§ 5

Wahlperiode

- (1) Zu Beginn einer Amtsperiode des Buchholzer Jugendrats wird ein von der Stadtjugendpflege organisiertes Vorbereitungsseminar zur zukünftigen Arbeit für die Mitglieder des Jugendrats durchgeführt. Dieses Seminar soll mindestens zwei Tage umfassen.
- (2) Eine Wiederwahl ist unter den Voraussetzungen des § 2 (1) beliebig oft möglich.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Jugendrat so lange im Amt, bis der neu gewählte Jugendrat sich konstituiert hat.
- (4) In Abhängigkeit von den Herbstferien findet die konstituierende Sitzung zwei Wochen nach der Wahl des Jugendrats statt.
- (5) Ein Mitglied des Jugendrats, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz in Buchholz in der Nordheide aufgibt oder dessen Alter die zulässige Obergrenze überschreitet, kann seinen Sitz bis zum Ende der Wahlperiode behalten.
- (6) Ein Verzicht auf den Sitz im Jugendrat ist durch einseitige schriftliche Erklärung an die/den Vorsitzende/n des Jugendrates möglich.
- (7) Wenn ein Mitglied den Sitzungen zweimal in Folge unentschuldigt fernbleibt, obwohl es die Einladungen fristgerecht erhalten hat, ist die/der Vorsitzende berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Vorwarnung dem Mitglied den Sitz zu entziehen. In diesen Fällen rücken die Ersatzmitglieder in den Jugendrat nach.

§ 6

Wahlrecht und Wahlverfahren

- (1) Wählen und gewählt werden dürfen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Buchholz in der Nordheide im Alter von 14 bis 20 Jahren. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Monate in Buchholz wohnhaft sein.
- (2) Die Stadtverwaltung erstellt für die Einladung zur Wahl und für die Wahl Wählerlisten.
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach den Grundsätzen der allgemeinen (jede/r darf wählen), unmittelbaren (direkte Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten), freien (kein Zwang zur Wahl), gleichen (jede Stimme ist gleichwertig) und geheimen (mit Stimmzettel) Wahl.
- (4) Die Wahlen zum Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide finden im zweijährigen Turnus innerhalb eines Zeitraumes von 10 – 14 Wochen nach den Sommerferien statt. Die Wahl wird von der Stadt Buchholz in der Nordheide oder im Auftrag der Stadt Buchholz in der Nordheide vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Stadt Buchholz in der Nordheide obliegen, trifft der Bürgermeister als Wahlleiter oder seine von ihm benannte Stellvertretung.
- (5) Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss überwacht, der auch das Wahlergebnis ermittelt und feststellt. Der Wahlausschuss für die 1. Wahl zum Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide besteht aus dem Bürgermeister als Wahlausschussvorsitzendem und je einem Mitglied der im Ausschuss für Schule, Kinder, Jugend, Familie und Senioren des Rates der Stadt Buchholz in der Nordheide vertretenen Fraktionen. Der Wahlausschuss für die folgenden Wahlen wird vom Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide eingesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.